

Praktikumsvertrag

zwischen

Einsatzschule (Ersatzschule)

der Praktikantin/dem Praktikanten

Einsatzschule; Stempel

Vorname, Name der Praktikantin / des Praktikanten

Straße und Hausnummer

Geburtsdatum, -ort

PLZ und Ort

Straße und Hausnummer

Telefon | Fax | Email-Adresse

PLZ und Ort

Anleitende Fachkraft (z.B. Lehrkraft)

Schulleiterin oder Schulleiter der Einsatzschule
Vorname, Name

bei Minderjährigen: vertreten durch:

Vorname, Name

wird für das Schuljahr für die Zeit vom bis

nachstehender Vertrag zur Ableistung des **Pflichtpraktikums im Bereich pädiatrische Versorgung im Rahmen der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann** geschlossen.

Ziel des Praktikums

Das Praktikum soll der Praktikantin/dem Praktikanten einen möglichst umfassenden Überblick über die Arbeitsabläufe in der Einsatzschule sowie über die Inhalte einer Tätigkeit an der Einsatzschule vermitteln. Die praktische Ausbildung soll dazu befähigen, pflegebedürftige Schülerinnen und Schüler sowie ihr familiäres Umfeld bei der Lebensgestaltung zu unterstützen, zu begleiten und zu beraten und ihre Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne zu fördern.

Zudem soll die praktische Ausbildung die Praktikantin oder den Praktikanten dazu befähigen, die Information, Schulung und Beratung pflegebedürftiger Schülerinnen und Schüler sowie ihres familiären Umfelds verantwortlich zu organisieren, zu gestalten, zu steuern und zu evaluieren.

Dauer des Praktikums

Die Gesamtzeit des Praktikums beträgt Stunden (mindestens 60 und höchstens 120 Stunden). Das Praktikum findet im jeweils vorgegebenen Zeitrahmen statt.

Weisungsrecht Einsatzschule

Während des Pflichtpraktikums hat die Einsatzschule das fachliche Weisungsrecht. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit die Pflegeschule auffordern, den Träger der praktischen Ausbildung zu disziplinarischen Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung aufzufordern bzw. die sofortige Abberufung der oder des Auszubildenden zu veranlassen.

Aufgaben der Pflegeschule

Die Pflegeschule verpflichtet sich,

1. gemeinsam mit der Einsatzschule die praktische Ausbildung abzusprechen;
2. die für die Praxisanleitung verantwortlichen Fachkräfte über Aufgaben und Ziele des Praktikums zu informieren;
3. der Einsatzschule Informationen über Änderungen in gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen weiterzugeben;
4. der Einsatzschule Informationen und Inhalte, die das Praktikum betreffen, im Sinne einer gemeinsamen und ganzheitlichen Ausbildung zur Verfügung zu stellen;
5. die Praktikantin / den Praktikanten während der praktischen Ausbildung in der Einsatzschule zu besuchen und zu betreuen;
6. der Einsatzschule als Gesprächspartner zur Verfügung zu stehen;
7. nur Praktikantinnen und Praktikanten zur externen praktischen Ausbildung in die Einsatzschule zu entsenden, bei denen eine ärztliche Bescheinigung nach § 2 Nr. 3 Pflegeberufegesetz (bei der Aufnahme in die Pflegeausbildung) vorliegt;
8. sicherzustellen, dass die Praktikantin/der Praktikant über einen ausreichenden Masernschutz im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung verfügt.

Pflichten der Praktikantin / des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

1. bei der Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses der Beleg-Art NE mitzuwirken;
2. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
3. die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
4. die Interessen der Einsatzschule zu wahren und über die persönlichen Verhältnisse von Schülerinnen und Schülern sowie über alle dienstlichen Belange – auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus – strengstes Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren;
5. personenbezogene Daten von zu betreuenden Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften der Einsatzschule ausschließlich anonymisiert zu verarbeiten;

6. bei Fernbleiben von der Arbeit die Einsatzschule und die Pflegeschule unverzüglich zu benachrichtigen und spätestens am 3. Tag zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Kopie dieser Bescheinigung erhält die Einsatzschule, das Original bekommt die Pflegeschule;
7. bei auftretenden Problemen oder Schwierigkeiten dafür zu sorgen, dass diese zeitnah und direkt mit der betroffenen Person geklärt werden. Ist eine Klärung nicht möglich, wird die betreuende Lehrkraft der Pflegeschule informiert, damit gemeinsam eine Lösung gefunden werden kann;
8. die Schulordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und die Hygienevorschriften einzuhalten sowie das Inventar sorgsam zu behandeln;
9. der praxisanleitenden Fachkraft der Einsatzschule zu Beginn des Praktikums Informationen aus der Pflegeschule wie Unterrichtsinhalte, Tätigkeitskatalog, Aufgabenstellungen, Termine, Unterlagen für die Einsatzschule etc. weiterzugeben.

Pflichten der Einsatzschule

Die Einsatzschule verpflichtet sich,

1. nur Praktikantinnen/Praktikanten einzusetzen, die ein unbedenkliches erweitertes Führungszeugnis der Beleg-Art NE aufweisen, die Anforderung erfolgt auf Aufforderung der Einsatzschule;
2. die/den zur externen praktischen Ausbildung entsandte/n Praktikantin/Praktikanten zum Zweck der Teilnahme an den praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in der Einsatzschule freizustellen;
3. eine geeignete Fachkraft (Lehrkräfte (insbesondere Förderschullehrkräfte), Integrationskräfte, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen/Erzieher sowie Pflegekräfte, z.B. Schulgesundheitskräfte) mit der Anleitung der Praktikantin/des Praktikanten zu beauftragen und die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums zu begleiten;
4. am Ende des Praktikums eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten (§ 6 Abs. 2 PflAPrV) zu erstellen;
5. die Pflegeschule unverzüglich zu informieren, wenn Unregelmäßigkeiten (z.B. unentschuldigte Fehlzeiten, Unpünktlichkeit oder Probleme) auftreten;
6. die Praxisanleiter / innen nach vorheriger Absprache für Besprechungen im Rahmen der Praktikumsbesuche vom sonstigen Dienst freizustellen;
7. zur Einhaltung der Jugend-, Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen.

Versicherungsschutz

Die Praktikantin/der Praktikant ist während der Schulzeit und der Praktikumstage über seinen/ihren Anstellungsträger (Träger der praktischen Ausbildung) versichert.

Entgelt

Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung an die Praktikantin/den Praktikanten gezahlt. Sie/er erhält kein Entgelt von der Einsatzschule.

Ort, Datum

Schulleiterin oder Schulleiter der Einsatzschule
Unterschrift

Stempel

Unterschrift der Praktikantin / des Praktikanten

Bei minderjähriger Praktikantin / minderjährigem Praktikanten Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Genehmigung des Praktikumsvertrags:

Pflegeschule

Pflegeschule, Stempel

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon | Fax | Email-Adresse

Leiterin oder Leiter der Pflegeschule
Vorname, Name, Unterschrift, Stempel

Anlagen zum Praktikumsvertrag:

Anlage a: Information für die Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler in Bezug auf einen ausreichenden Masernschutz im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bei pädiatrischen Pflichteinsätzen/Praktika an Schulen

Anlage b: Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Anlage c: Informationen gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Anlage a:

Information für die Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler in Bezug auf einen ausreichenden Masernschutz im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bei pädiatrischen Pflichteinsätzen/Praktika an Schulen

Masern sind hoch ansteckend und können zu schwerwiegenden Folgeerkrankungen führen. Die für die Masern-Elimination zum Ziel gesetzte Impfquote von 95 % für die vollständige Impfung wird in Deutschland bisher nicht erreicht. Deshalb hat der Deutsche Bundestag das Masernschutzgesetz beschlossen, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist. Das Gesetz erweitert die für die Schulen relevanten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Im IfSG ist geregelt, dass alle nach dem Jahr 1970 geborenen Personen, die in sogenannten Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG, also z. B. Schulen und Kindertageseinrichtungen, betreut werden oder dort tätig sind, nun den Nachweis der Masernimpfung erbringen müssen. Wer einen Nachweis nicht erbringt, darf keine neue Tätigkeit aufnehmen, so das Gesetz. Wer als in der Schule „Tätiger“ zu verstehen ist, richtet sich nach dem Umfang der Anwesenheit. Darunter fallen alle, die nicht nur kurzfristig in der Schule tätig sind, also z. B. alle Lehrkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Kräfte im Ganztags-, UBUS-Kräfte, VSS und Vertretungskräfte oder ehrenamtlich Tätige. Der Nachweis wird durch einen Impfausweis, ein ärztliches Attest oder eine Bestätigung der bisher besuchten Einrichtung oder einer staatlichen Stelle erbracht. Sofern eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht gerechtfertigt ist (sogenannte Kontraindikation), weil zum Beispiel eine Immunschwäche oder Schwangerschaft vorliegt, genügt eine ärztliche Bescheinigung.

Die Pflegeschule stellt sicher, dass die oder der Auszubildende über einen ausreichenden Masernschutz im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der geltenden Fassung verfügt.

Anlage b:

**Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO
aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten**

(Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person)

Im Zusammenhang mit dem Pflichtpraktikum im Bereich der pädiatrischen Versorgung im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung wurden Ihre personenbezogenen Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zu den gemeinsam Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung sind:

a) Pflegeschule	b) Einsatzschule
Bezeichnung:	Bezeichnung:
Straße:	Straße:
Postleitzahl:	Postleitzahl:
Ort:	Ort:
Telefon:	Telefon:
Email-Adresse:	Email-Adresse:
Internet-Adresse:	Internet-Adresse:

2. Angaben zu den Vertretern der gemeinsam Verantwortlichen

Die oben genannten Verantwortlichen vertritt:

a) Vertreter Pflegeschule	b) Vertreter Schulträger/Einsatzschule:
Bezeichnung:	Bezeichnung:
Straße:	Straße:
Postleitzahl:	Postleitzahl:
Ort:	Ort:
Telefon:	Telefon:
Email-Adresse:	Email-Adresse:
Internet-Adresse:	Internet-Adresse:

3. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten lauten:

a) Datenschutzbeauftragter Pflegeschule	c) Datenschutzbeauftragter Schulträger/Einsatzschule:
Bezeichnung:	Bezeichnung:
Straße:	Straße:
Postleitzahl:	Postleitzahl:
Ort:	Ort:
Telefon:	Telefon:
Email-Adresse:	Email-Adresse:

4. Angaben zu der Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Straße: Gustav-Stresemann-Ring 1

Postfach: Postfach 3163

Postleitzahl: 65021 Wiesbaden

Telefon: 0611 1408 0

Email: poststelle@datenschutz.hessen.de

Internet: www.datenschutz.hessen.de

5. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

- a) Ihre personenbezogenen Daten wurden erhoben, um Ihr Pflichtpraktikum im Bereich der pädiatrischen Versorgung zu organisieren und um Ihre persönliche Leistungsentwicklung zu dokumentieren.
- b) Rechtsgrundlage/n für die Verarbeitung Ihrer Daten ist: Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) DSGVO.

6. Empfänger der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an die Einsatzschule beziehungsweise die Pflegeschule, um diese über Ihren praktischen Einsatz zu informieren und dessen Durchführung zu organisieren sowie um Ihre persönliche Leistungsentwicklung zu dokumentieren.

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies erforderlich ist, um die staatliche Abschlussprüfung durchzuführen und die anschließende Erteilung der Berufserlaubnis rechtskräftig abzuschließen, längstens aber 10 Jahre.

8. Betroffenenrechte

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
- e) Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Anlage c:

**Informationen gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO
aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten**

(Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden)

Im Zusammenhang mit dem Pflichtpraktikum im Bereich der pädiatrischen Versorgung im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung wurden Ihre personenbezogenen Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zu den gemeinsam Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung sind:

a) Pflegeschule	b) Einsatzschule
Bezeichnung:	Bezeichnung:
Straße:	Straße:
Postleitzahl:	Postleitzahl:
Ort:	Ort:
Telefon:	Telefon:
Email-Adresse:	Email-Adresse:
Internet-Adresse:	Internet-Adresse:

2. Angaben zu den Vertretern der gemeinsam Verantwortlichen

Die oben genannten Verantwortlichen vertritt:

a) Vertreter Pflegeschule	b) Vertreter Schulträger/Einsatzschule
Bezeichnung:	Bezeichnung:
Straße:	Straße:
Postleitzahl:	Postleitzahl:
Ort:	Ort:
Telefon:	Telefon:
Email-Adresse:	Email-Adresse:
Internet-Adresse:	Internet-Adresse:

3. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten lauten:

a) Datenschutzbeauftragter Pflegeschule	b) Datenschutzbeauftragter Schulträger/Einsatzschule
Bezeichnung:	Bezeichnung:
Straße:	Straße:
Postleitzahl:	Postleitzahl:
Ort:	Ort:
Telefon:	Telefon:
Email-Adresse:	Email-Adresse:

4. Angaben zu der Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Straße: Gustav-Stresemann-Ring 1

Postfach: Postfach 3163

Postleitzahl: 65021 Wiesbaden

Telefon: 0611 1408 0

Email: poststelle@datenschutz.hessen.de

Internet: www.datenschutz.hessen.de

5. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

- a) Ihre personenbezogenen Daten wurden erhoben, um Ihr Pflichtpraktikum Bereich der pädiatrischen Versorgung zu organisieren und um Ihre persönliche Leistungsentwicklung zu dokumentieren.
- b) Rechtsgrundlage/n für die Verarbeitung Ihrer Daten ist: Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) DSGVO.

6. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Folgende personenbezogene Daten von Ihnen werden verarbeitet:

- a) Daten über Ihre persönliche Leistungsentwicklung und
- b) Personenbezogene Daten ausbildungsorganisatorischer Art.

7. Quelle der Daten

Ihre Daten werden bei Ihrem Pflichtpraktikum Bereich der pädiatrischen Versorgung an der Einsatzschule beziehungsweise der Pflegeschule erhoben.

8. Empfänger der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an die Einsatzschule beziehungsweise die Pflegeschule, um diese über Ihren praktischen Einsatz zu informieren und dessen Durchführung zu organisieren sowie um Ihre persönliche Leistungsentwicklung zu dokumentieren.

9. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies erforderlich ist, um die staatliche Abschlussprüfung durchzuführen und die anschließende Erteilung der Berufserlaubnis rechtskräftig abzuschließen, längstens aber 10 Jahre.

10. Betroffenenrechte

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
- e) Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.